



Ausfertigung
-Vollzug des Ladenschlussgesetzes-

**Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung eines
verkaufsoffenen Sonntages am 02. August 2026**

Aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) erlässt die Gemeinde Steinach folgende Rechtsverordnung:

Rechtsverordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des Art. 2 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen in den Gemeindeteilen Steinach, Rotham (einschließlich Gewerbegebiet Rotham I und II) Agendorf und Wolferszell der Gemeinde Steinach in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offen gehalten werden anlässlich des

Sommermarktes am 02. August 2026

Voraussetzung ist, dass die jeweilige Marktfestsetzung gem. § 69 GewO hierfür vorliegt.

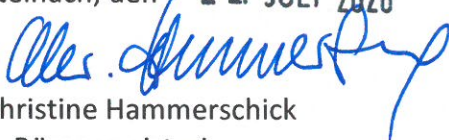
§ 2

Auf Art. 9, 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes, die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, der Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes wird verwiesen. Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Art. 11 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes vorliegen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinach, den **22. JULI 2026**


Christine Hammerschick
1. Bürgermeisterin

